

1941/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Scheibner und Kollegen haben am 10. Februar 1997 unter der Nr. 1932/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Pensionsversicherung von Präsenzdienstleistenden" gerichtet. Diese aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene Anfrage beantworte ich wie folgt: Wie im folgenden noch näher ausgeführt wird, ist die in der Anfrage angesprochene Thematik erst im Gefolge des Strukturanpassungsgesetzes 1996 aktuell geworden. Mit diesem Bundesgesetz wurde nämlich das ASVG dahingehend geändert, daß die Anspruchsvoraussetzungen für die vorzeitige Alterspension allgemein verschärft wurden. Unabhängig von dieser Problematik ist von einigen Absolventen eines oder mehrerer Auslandseinsatzpräsenzdienste der Umstand kritisiert worden, daß ihre hohen Auslandsbezüge bei der Berechnung der Pensionshöhe keine Berücksichtigung finden. Im Interesse einer bestmöglichen pensionsrechtlichen Absicherung der Angehörigen des Bundesheeres habe ich eine Arbeitsgruppe beauftragt, den gegenständlichen Problemkreis umfassend zu analysieren und Lösungsvorschläge zu erarbeiten. Da die Angelegenheiten der Sozialversicherung nicht in den Vollziehungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung fallen, wurden mit dem Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Gespräche aufgenommen, um ehestmöglich zu einer befriedigenden Lösung des Problems zu gelangen.

Im einzelnen beantworte ich die vorliegende Anfrage wie folgt:

Zu 1 bis 4:

Die gegenständliche Problematik wurde mir sowohl durch die in der Einleitung genannten Medienberichte als auch durch einige Problemfälle bekannt, die im Jänner 1997 an mein Ressort herangetragen wurden.

Wie bereits erwähnt, resultieren die in der Anfrage angesprochenen Schwierigkeiten in erster Linie aus der Tatsache, daß mit dem Strukturanpassungsgesetz 1996 die Anrechenbarkeit von Präsenzdienstzeiten im ASVG geändert wurde, wobei aber festzuhalten ist, daß von dieser geänderten Rechtslage nicht nur Präsenzdienstzeiten betroffen sind, sondern sämtliche - auch außerhalb des Bundesheeres - als Ersatzzeiten anzurechnende Zeiten. Hinsichtlich der Auswirkungen eines Auslandseinsatzpräsenzdienstes auf die Pensionshöhe bestanden offenkundig in einigen Fällen Mißverständnisse über die geltende Rechtslage. Die in den Medienberichten dargestellten Fälle sind allerdings für das Bundesministerium für Landesverteidigung schon auf Grund fehlender Unterlagen - die für die Pensionsanrechnung maßgeblichen Zeiträume sind meinem Ressort aus Datenschutzgründen nicht bekannt - größtenteils nicht nachvollziehbar bzw. geben den wahren Sachverhalt zumeist nur verzerrt wieder. Inwieweit Präsenzdienstzeiten tatsächlich Auswirkungen hinsichtlich des Pensionsanspruches besitzen, könnte nämlich im Hinblick auf die Komplexität der Sach- und Rechtslage erst beurteilt werden, wenn jeder einzelne Fall bezüglich der unterschiedlichen Zusammensetzung der Versicherungszeiten genau analysiert ist.

Zu 5:

Gemäß § 227 Abs. 1 Z 7 und 8 ASVG gelten sämtliche Zeiten eines ordentlichen und außerordentlichen Präsenzdienstes in der gesetzlichen Pensionsversicherung als Ersatzzeiten, für die grundsätzlich keine Beiträge zu leisten sind. Monate, in denen ein erwerbstätiger Wehrpflichtiger einen Präsenzdienst von nicht mehr als 15 Tagen leistet, gelten hingegen zur Gänze als Beitragsmonate.

Zu 6:

Ich erwarte mir keine nennenswerten Auswirkungen.

Zu 7:

Ja. Wie schon eingangs erwähnt, fallen allerdings Angelegenheiten der Sozialversicherung nach der bestehenden Kompetenzrechtslage nicht in den Vollziehungsbereich meines Ressorts.

Zu 7a:

Nein.

Zu 7b:

Entfällt.

Zu 8:

Die sozialrechtliche Absicherung (insbesondere Kranken-, Arbeitslosenversicherung, Überbrückungshilfe etc.) von Zeitsoldaten richtet sich nach den diesbezüglichen Regelungen des Heeresgebührengesetzes 1992 und des Heeresversorgungsgesetzes. Zeitsoldaten mit einem Anspruch auf berufliche Bildung (d.h. bei ununterbrochenem Wehrdienst als Zeitsoldat von mindestens drei Jahren) sind im letzten Jahr ihres Wehrdienstes in der Pensionsversicherung nach dem ASVG pflichtversichert.

Zu 9:

Berufsmilitärpersonen sind - wie andere öffentlich-rechtlich Bedienstete auch - nach dem Pensionsgesetz 1965 pensionsrechtlich abgesichert; für sie gelten Zeiten eines Präsenzdienstes als ruhegenußfähige Dienstzeit. Vertragsbedienstete unterliegen den Regelungen des ASVG; Zeiten eines Präsenzdienstes sind für sie daher Ersatzzeiten.

Zu9a:

Nein.

Zu9b:

Entfällt.

Zu 10, 10a und 11:

Generell werden alle präsenzdienstleistenden Wehrpflichtigen unabhängig von der Art ihres Präsenzdienstes im Rahmen der sozialen Betreuung über alle sie betreffenden sozialrechtlichen Belange nach dem jeweiligen Stand der Rechtslage informiert. Im Falle eines Auslandseinsatzpräsenzdienstes wird diese Information während der Einsatzvorbereitung im Wege mündlicher Unterrichte sowie diverser Broschüren und Merkblätter vorgenommen. Seit 1993 ist die erfolgte Unterweisung von jedem einzelnen schriftlich zu bestätigen. Selbstverständlich wird die geänderte Rechtslage seit dem Strukturanpassungsgesetz 1996 in den Informationen berücksichtigt.

Zu 10b:

Entfällt.

Zu 12 bis 15:

Wie schon erwähnt, hat das Bundesministerium für Landesverteidigung eine Arbeitsgruppe gebildet und nach einer ersten Analyse bereits Gespräche mit dem Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales aufgenommen. Auf Grund der Komplexität der gegenständlichen Thematik können jedoch zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine konkreten Aussagen über die laufenden Untersuchungen, Lösungsansätze und Verhandlungen getroffen werden.